



# Budapestre vonatkozó újságírók

Oszályozás

385. 82

Tárgy

1922

Hely

Idő

Személy

Szerző:

Cím: *Regelung der Rechtsverhältnisse  
der elektrischen Eisenbahnen*

Forrás:

*Bn*

(Hely)

*Pester Lloyd Mbl.*

*1922. 12. 7.*

(Idő)

(Köt. v. fiz.)

(OI)

Közl. monl. XX. cs. 23. sz.

Stellung der Reichsbahnverhältnisse der elektrischen Eisenbahnen. Handelsminister Sitzung 33 a 1 f d hat der Nationalversammlung heute einen Gesetzentwurf über die aus der Siquidierung der Budapestler Mereritigen Straßenbahnen und der Uebergabe der elektrischen Reichsbahnverhältnisse in der Hauptstadt sich ergebenden Reichsbahnverhältnisse mitgeteilt, der schwerere Eingriffe in das Privatrecht enthält. Die Regierung verlangt in dieser Vorlage die Genehmigung seiner Verfügungen, durch die ausgedröckten würde, daß den ungarischen Staat weder die rechtliche, noch die materielle Verantwortung, seit für die seit Ausbruch der Revolution der Straßenbahnen, der Stadtbahn, der Untergummbahn, der Budapest-Usipelt-Strassenbahn und der Gegenwärtigen Eisenbahnen gegenüber verbleiben Verwaltung oder deren Folgen belastet. Ferner möge die Nationalversammlung all jene Verfügungen gutheißen, durch die die Regierung das Reichsbahnverhältnis der zur Seilung der Gemerklich in Besitz genommenen Straßenbahnen gebildeten Vereinigten Straßenbahnen geregelt, an die Spitze des Betriebes einen öffentlichen Verwaltungsausschuss stellt, deren Protokolle öffentlich zugänglich sind und zur Erhaltung des Vermögens ein Liquidationskomitee gebildet hat. Die Regierung will ferner durch die Nationalversammlung ausprechen lassen, daß nicht nur sie, sondern auch die Hauptstadt feinerer Verantwortung für die aus der Seilung des Eigentumsrechtes entstehenden privatrechtlichen Folgen belastet. Dagegen seien die alten Eisenbahngesellschaften nicht nur als liquidierende Gesellschaften, sondern auch als Mitglieder der früher in Staatsgenehmigung befindlichen Gesellschaften einzeln und kollektiv für jede aus der Betriebsleitung folgende Ausgabe verantwortlich. Zur Seilung der nach Uebergabe der Eisenbahnen noch bestehenden Vermögensmasse und der sonstigen Betriebe ist eine Liquidationskommission zu bilden, deren Mitglieder und sechs Mitglieder von Handelsminister, sechs andere Mitglieder aber von den interressierten Eisenbahngesell-

schaften ernannt werden. Die Gläubiger der Gesellschaft haben ihre Ansprüche innerhalb breiter von der Uebergabe gerechneten Monate anzumelden, auf ihre Befriedigung haben sie jedoch nur insofern Anspruch, als die entsprechende Sedung vorhanden ist. Der nicht befriedigte Gläubiger kann sich aber mit seinem Anspruch an die alte Gesellschaft wenden, wenn er seine Forderung innerhalb eines Jahres erreichen kann. Die nach dem Abschluß der Uebergabe anfallenden Ausgaben können von den alten Gesellschaften, nicht aber von der neuen Gesellschaft gefordert werden. Alle gegen die Gesellschaft seit sechs Monaten gefälligen Verfügungen sind unzulässig.